

### Nach: 3. Die Bevölkerung des Zollvereins bezw. Zollgebiets, sowie der Gebiete der gemeinsamen Branntweinsteuer und der gemeinsamen Brausteuer seit 1834 bezw. 1867.

Nach: Vorbemerkungen.

wogegen am 1. Jan. 1848 einige braunschweigische Gemeinden aus dem Zollverbande ausschieden. Zufolge Vertrags zwischen Preußen und Hannover vom 7. Sept. 1851 (Sammlung Vd. III. S. 408 fg.) wurde am 1. Jan. 1854 der Steuerverein, bestehend aus dem Königreich Hannover (ohne den Hafenort Geestemünde), dem Herzogthum Oldenburg (ohne den Hafenort Brake), dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe und verschiedenen enklavirten preussischen, kurhessischen und braunschweigischen Gebietstheilen, dem Zollverein angeschlossen. Am 1. Jan. 1857 folgten gemäß Vertr. mit Bremen vom 26. Jan. 1856 (Vd. IV. S. 340 fg.) einige bremische Gebietstheile. Das Freihafengebiet von Brake wurde vom 1. Juli 1860 an etwas erweitert; dagegen wurden die Kreuzlinger und Parabieber Vorstadt bei Konstanz am 1. Juli 1865 in den Zollverband aufgenommen. Am 15. Novbr. 1867 erfolgte der Anschluß der Herzogthümer Holstein und Schleswig, sowie des oldenburgischen Fürstenthums Lübeck nebst verschiedener hamburgischer und lübeckischer Enklaven, jedoch ausschließlich der Stadt Altona und des Fleckens Wandbeck; ferner am 5. Jan. 1868 derjenige des Herzogthums Lauenburg und am 11. Febr. 1868 von Bergedorf und einigen anderen hamburgischen Gebietstheilen (Sammlung Vd. V. S. 458—461). Zufolge Vertrags zwischen Bayern und Oesterreich vom 3. Mai 1868 (Vd. V. S. 478 fg.) trat am 1. Juli 1868 die zur Grafschaft Tirol gehörige Gemeinde Jungholz dem Verein bei. Am 11. Aug. 1868 wurden die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und die freie und Hansestadt Lübeck, am 1. Novbr. 1868 und 1. Juli 1869 einige preussische und hamburgische Gebietstheile bei Hamburg und Cuxhaven angeschlossen (Preuß. Centr. Bl. 1868 S. 375 u. 379, 1869 S. 379).

Nach Art. 33 der Reichsverfassung bildet Deutschland ein von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet, von welchem nur einzelne wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeignete Gebietstheile ausgeschlossen bleiben. Dem deutschen Zollgebiete sind seit Einführung der Reichsverfassung beigetreten: am 1. Jan. 1872 Elsaß-Lothringen (Ges. vom 17. Juli 1871 — Ges. Bl. f. Elf.-Lothr. S. 247) und ein Theil der Stadt Altona (Pr. Centr. Bl. 1872 S. 43); am 5. Novbr. 1875 Theile der preuß. Ortshafnen Altmund und Grohn, ferner die Stadt Vegesack und andere bremische Gebietstheile (Centr. Bl. f. d. N. 1875 S. 716); am 1. Jan. 1878 das Geestendorfer Freigebiet (das. 1878 S. 4); am 1. Jan. 1882 die Unterelbe mit den darin befindlichen Elbinseln (das. 1881 S. 464); am 27. April 1884 die badiſche Insel Reichenau (das. 1884 S. 155); am 1. Jan. 1885 Theile der bremischen Gemeinden Hafstedt und Sebaltsbrück und am 1. April 1885 ein Theil des Freihafengebietes von Cuxhaven (das. 1885 S. 27 u. 193). Dagegen wurde beſuchs Erweiterung des Freihafens Brake am 1. Juli 1877 ein Theil vom Zollgebiet wieder ausgeschlossen (Ges. Bl. f. d. Sztb. Oldenburg 1877 Nr. 161).

Die deutschen Zollauschlüsse bestanden am 1. Jan. 1886 aus der Stadt Altona, einem Theil von Wandbeck mit Gut Marienthal, dem Freihafen Geestemünde nebst Lehe, der Elbinsel Hoheschhaar, den Landgemeinden Neuhof und Wilhelmsburg, ferner den von der Schweiz enklavirten badiſchen Gebietstheilen, dem oldenburgischen Freihafen Brake, der Stadt Bremen nebst Bremehaven und einzelnen Landgemeinden am rechten und linken Weserufer, endlich der Stadt Hamburg nebst Vorstädten, Vororten und einigen Elbinseln.

### Zur folgenden Uebersicht B.

Behufs gleichmäßiger Besteuerung der Branntweinbereitung und freien Verkehrs mit Branntwein hatten sich bei und nach der Bildung des Zollvereins verschiedene norddeutsche Staaten durch Separatverträge zu einer Branntweinsteuergemeinschaft vereinigt. Am 3. Dezbr. 1867 umfaßte dieselbe alle innerhalb der deutschen Zolllinie liegenden Gebietstheile des norddeutschen Bundes, mit Ausnahme eines Theiles des Regierungsbezirkes Kassel (bestehend aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ausschließlich der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden), welcher am 1. Juli 1868 beitrug (Preuß. Centr. Bl. S. 145), ferner mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theiles des Großherzogthums Hessen, welcher gemeinschaftlich mit dem übrigen Theile des Großherzogthums in Folge Bundesges. vom 8. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 384) und Vertrags vom 9. April 1868 (B. G. Bl. S. 466) am 1. Juli 1869 der Gemeinschaft angeschlossen wurde, und schließlich mit Ausschluß der Fürstenthümer Hohenzollern, für welche durch Bundesges. vom 4. Mai 1868 (B. G. Bl. S. 151) eine besondere Abgabe von der Branntweinbereitung eingeführt wurde, und die erst vom 1. Jan. 1872 an zum Branntweinsteuergebiet gehören. Am 11. Aug. 1868 traten das Herzogthum Lauenburg und einige zu Anfang dieses Jahres dem Zollverein angeschlossene norddeutsche Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft bei (Pr. Centr. Bl. S. 295) und an demselben Tage die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, sowie die freie Stadt Lübeck gleichzeitig mit ihrem Eintritt in den Zollverein; wie von da ab sämtliche bisher ausgeschlossene norddeutsche Gebiete stets gleichzeitig mit ihrem Anschluß an den Zollverein (vergl. Vorbem. zu A.) auch der Branntweinsteuergemeinschaft einverleibt wurden. In Folge der Bestimmungen in Art. 35 u. 38 der Reichsverfassung, wonach mit alleiniger Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden die Branntweinbesteuerung der Reichsgesetzgebung unterliegt und ihr Ertrag in die Reichskasse fließt, ist zum Branntweinsteuergebiet nach Ges. vom 16. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 111) am 1. Juli 1873 Elsaß-Lothringen zugetreten. Neben Bayern, Württemberg und Baden sind gegenwärtig noch ausgeschlossen das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das sachsen-coburgische Amt Königsberg, welche zur bayerischen Steuergemeinschaft gehören.

In ähnlicher Weise hatten sich zu einer gemeinsamen Besteuerung des Biers mit Preußen mehrere norddeutsche Staaten in Verträgen geeinigt, welche durch Vertrag vom 28. Juni 1864 (Sammlung der Verträge u. f. w. Vd. V. S. 247) erneuert wurden. Am 3. Dezbr. 1867 umfaßte das gemeinsame Brausteuergebiet sämtliche innerhalb der Zolllinie liegenden Gebiete des norddeutschen Bundes mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles vom Großherzogthum Hessen, welcher seit dem 1. Jan. 1868 zur Brausteuergemeinschaft gehört, und der Fürstenthümer Hohenzollern. Der sächsische Theil des Großherzogthums Hessen ist am 1. Juli 1869 beigetreten. Im übrigen hat sich das Brausteuergebiet in der gleichen Weise entwickelt, wie das Branntweinsteuergebiet, nur mit dem Unterschiede, daß Elsaß-Lothringen ausgeschlossen blieb. Demgemäß besteht dasselbe gegenwärtig aus allen zum Zollgebiet gehörigen Theilen des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, dem Vordergericht Ostheim und dem Amte Königsberg.